

Motion

Schaffung eines neuen Gesetzes für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 115 ff der Geschäftsordnung des Landrates Uri wird der Regierungsrat beauftragt:

Das bestehende Behindertenkonzept vom 28.09.2010 ist zu ersetzen durch ein neu zu erlassendes Gesetz, Dieses nimmt die Hauptanliegen der UNO-Behindertenrechtskonvention und des Rahmenkonzeptes von 2019.

Insbesondere stellt es sicher, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung Zugang zu geeigneten Angeboten für alle Lebensphasen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Teilhabe am öffentlichen Leben haben und welche mit einer entsprechenden Finanzierung bedarfsgerecht gedeckt sind.

Begründung

2014 ratifizierte die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dabei hat sich die Schweiz zu einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet, wobei den Menschen mit Behinderung sowohl bürgerliche, politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht zugestanden werden. Unteranderem beinhaltet dies das Recht auf Barrierefreiheit, selbstbestimmte Lebensführung und der Zugang zu Informationen.

Der Kanton Uri verfügt über ein Behindertenkonzept, welches basierend auf dem Zentralschweizer Rahmenkonzept vom 18.09.2008 erstellt wurde. Dieses wiederum wurde im Jahr 2019 überarbeitet. Das Konzept im Kanton Uri wurde bisher nicht angepasst. Kernpunkt im neuen angepassten Rahmenkonzept sind, Grundsätze der Selbstbestimmung, Wahrung der persönlichen Rechte und gleichberichtigte Teilhabe an der Gesellschaft.

Das aktuelle Konzept vom Kanton Uri genügt nach der Ratifizierung nicht mehr und sollte durch ein Gesetz abgelöst werden. Dieser Vorgang findet momentan in mehreren Kantonen statt.

Im Januar 2022 verfasste Erik Bertels eine Studie mit dem Titel «Wie die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung umsetzen». Sie zeigt auf dass das übergeordnete Ziel, welches der Bundesrat am 09.05.2018 festlegte, erst zu rund einem Drittel schweizweit erfüllt ist. Der Kanton Uri ist im hinteren Drittel der Rangliste und zeigt damit, dass hier noch Handlungsbedarf besteht. ¹

Eine neue Generation ist mit der integrativen Schulung aufgewachsen, welche Menschen mit Beeinträchtigung so weit als möglich in die Regelstrukturen integrieren. Damit steigt auch die Erwartung bei diesen Personen bzw. deren Angehörige, dass auch in der

¹ www.ericbertels.ch unter Publikationen (Stand: 12.09.2022)

Ausbildungs- und Arbeitsphase sowie im Wohnbereich Lösungen mit hoher Selbstbestimmung möglich sind.

Bei allen Menschen gibt es im Leben einen Übergang von Lebensphasen (z.B. Jugend/Erwachsene). Bei Menschen mit einer Beeinträchtigung sind solche Übergänge doppelt so schwierig und brauchen individuelle Beratungen und Betreuungen. In Betracht zu ziehen ist auch, dass eine Beeinträchtigung oder Behinderung in jeder Lebensphase eintreten kann, sei es durch einen Unfall oder eine Krankheit (z.B. Schlaganfall) Aus diesem Grund sollte der Kanton Uri definieren wie der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung mit dem sogenannten individuellen Betreuungsbedarf (IBB) umgesetzt werden kann.

Ein Ausbau der ambulanten Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung sollte ganzheitlich geplant und umgesetzt werden. Erfahrungszahlen zeigen auf, dass 60% der Personen mit einer Beeinträchtigung selbständig eine Entscheidung zur treffen können und von daher ist eine Auswahl für sie wichtig.

Die Schaffung eines Gesetzes hat den Vorteil, dass sich damit für Behörden und Institutionen verbindliche Vorgaben machen lassen und die Finanzierung verbindlich regeln lässt.

Altdorf, 21. September 2022

Erstunterzeichnerin

Lea Gisler-Bissig Landrätin CVP-Die Mitte

Nora Sommer Landrätin SP

Zwelunterzeichnerin

Zweiunterzeichner

Marco Roeleven Landrat FDP

Claudia Brunner Landrätin SVP

Zweiunterzeichnerin